

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der JobTec-Service GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem AG und uns geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im nachfolgenden AG genannt), die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.

### **2. Angebotsabgabe und Auftragsgrundlage**

Unser Angebot ist stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn ein Auftrag von uns schriftlich angenommen wird oder mit den Ausführungen begonnen wurde.

### **3. Preise**

Die Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Es gilt der vereinbarte Skontoabzug. Ist ein Skontoabzug nicht vereinbart, ist er unzulässig.

### **4. Lieferung und Abnahme**

4.1 Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

4.2 Das Entsorgen abgesaugter Stoffe oder Materialien obliegt immer dem AG. Wir übernehmen in dessen Auftrag nur die Ausführungen der Arbeiten und den Transport, werden aber dadurch nicht zum Eigentümer der Stoffe oder Materialien. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen oder durch den Stand der Technik bestehenden Auflagen und speziellen Maßnahmen zu beachten und uns durch den AG ausschließlich schriftlich mitzuteilen. Demgemäß trägt der Auftraggeber Verantwortung für Stoff/Material und Handhabung.

Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Möglichkeit zur Reinigung der/des Fahrzeuges und die Übernahme der mit der Reinigung verbundenen Kosten, falls diese durch die gesaugten Stoffe über das normale Maß hinaus verunreinigt wurden oder der Stoff besondere Maßnahmen erfordert.

4.3 Zusätzlich gelten unsere technischen Anliefer- und Ausführungsbedingungen.

Verstößt der AG gegen den Inhalt der technischen Anliefer- und Ausführungsbedingungen und entstehen dadurch Kosten oder Mehrkosten, die von Dritten uns belastet werden, sind wir berechtigt, diese weiter zu belasten; darüber hinaus haben wir das Recht, die Ausführung des Auftrages bei erheblichen Verstößen zu verweigern, zu verschieben und im Falle der Nichtdurchführung des Vertrages Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem AG stehen uns gegenüber dann keinerlei Ansprüche zu.

### **5. Regelung für den einfachen, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt**

5.1 Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor.

5.2 Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der AG kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer (im nachfolgenden AN genannt). Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich AN und AG schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den AN übergeht, der die Übereignung annimmt. Der AG bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

5.3 Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der AN Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom AN gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

5.4 Der AG tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den AN ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des AN nur solche Gegenstände, die entweder dem AG gehörten oder aber nur unter dem einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der AG die gesamte Kaufpreisforderung an den AN ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht dem AN ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswerte der anderen verarbeiteten Gegenstände.

5.5 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AGs die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5.6 Der AG kann, solange er seine Zahlungsverpflichtung dem AN gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Ware und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

5.7 Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträgliche Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

5.8 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn der AG ist Verbraucher.

### **6. Aufrechnungsrechte**

Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

### **7. Abrechnung**

Für das Aufmaß gelten die Bestimmungen der VOB und DIN 18338, 5.52, nach denen Aussperrung und Öffnung übermessen werden, die kleiner sind als 2,5 qm oder deren eine Länge weniger als 1 m Einzelgröße besitzt. Bei Abweichungen der ausgeführten gegenüber den angebotenen Maßen werden die Preise nach Punkt 3.2 ermittelt bzw. berichtigt.

## **8. Zahlung**

- 8.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig; bei größeren Projekten können Abschlagsrechnungen vereinbart werden.
- 8.2 Abschlagsrechnungen werden in regelmäßigen Abständen gestellt und sind in 10 Arbeitstagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Einbehalte für Gewährleistungen sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn diese unserem AG von dessen AG einbehalten werden sollten.
- 8.3 Die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sind an die A.B.S. Global Factoring AG abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können daher nur an die A.B.S. Global Factoring AG erfolgen. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der A.B.S. Global Factoring AG.
- 8.4 Sämtliche zugunsten des Verkäufers bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum in allen Formen, sind auf den Factor, die A.B.S. Global Factoring AG übertragen.
- 8.5 Gerät der Käufer mit seinen fälligen Zahlungen in Verzug oder tritt bei ihm eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, werden alle Forderungen aus dem laufenden Vertragsverhältnis sofort fällig.

## **9. Reklamationen**

Der Auftraggeber hat innerhalb von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung das Werk auf etwaige Mängel zu überprüfen. Der Auftraggeber hat dabei sichtbare Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung zu rügen. Kommt er dieser Rügefrist nicht nach, sind wir von der Verpflichtung der Beseitigung dieser Mängel entbunden.

## **10. Gewährleistung/Haftung**

- 10.1 Wir sichern ordnungsgemäße Vertragserfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik zu. Bei Vorliegen von Mängeln werden wir nachbessern; scheitern zwei Nachbesserungsversuche, kann der AG nur – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 10.2 – vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2 Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 10.3 Wir haften auch für Schäden, die durch einfach Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 10.4 Wir haften auch für den Fall, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Sofortgeschäft im Sinne von § 286, Abs. 2, Nr. 4, BGB, oder von § 376 HGB handelt, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem AG bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- 10.5 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendung statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **11. Datenübermittlung**

Der AN ist berechtigt, Informationen und Daten über den AG zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelegten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr, sowie gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB, gilt Duisburg oder der Sitz der A.B.S. Global Factoring AG als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sowie als Gerichtsstand. Es wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Vereinbarung der UNCITRAL- und/oder Ottawa-Konventionen bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens.